



**Berichtigung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/76 der Kommission vom 26. Januar 2021
über harmonisierte Normen für Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge zur Unterstützung der
Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 27 vom 27. Januar 2021)

Seite 21, Artikel 2 Satz 2:

Anstatt: „Für die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Referenzen der harmonisierten Normen gilt sie nach wie vor 27. Juli 2022.“

muss es heißen: „Für die in Anhang II dieses Beschlusses aufgeführten Referenzen der harmonisierten Normen gilt sie weiterhin bis 27. Juli 2022.“
